



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazioni svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per Mail

kdasb@eda.admin.ch

Zürich, Wettingen, 28. Mai 2015

Stellungnahme zur Auslandschweizerverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) ist in der Adressatenliste für die Vernehmlassung zur Auslandschweizerverordnung nicht aufgeführt. Da im Bereich des Meldewesens aber durchaus Berührungspunkte zu dieser Verordnung bestehen, erachten wir es als förderlich, Sie auf einige Unklarheiten hinzuweisen:

Bevor wir auf die einzelnen Artikel eingehen, möchten wir erwähnen, dass wir weder im Gesetz noch in der Verordnung die Merkmale für die Erfassung im Auslandschweizerregister gefunden haben. Für die Führung des Auslandschweizerstimmregisters ist eine Wohnadresse notwendig. Eine Zustelladresse kann im Bedarfsfall ergänzend erfasst werden. Ebenfalls werden noch weitere Identifikationsmerkmale benötigt. Folgende Merkmale sind zwingend notwendig:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdatum
- Heimatgemeinde und Heimatkanton
- Wohnadresse (evtl. zusätzlich: Zustelladresse)
- Bisheriger Wohnsitz

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Art. 3 Abs. 2

Hat die Person keinen festen Wohnsitz begründet, ist ihr Aufenthaltsort massgebend.

Welche Vertretung ist zuständig für Personen, die sich über längere Zeit an verschiedenen, kurzfristig wechselnden Ländern, Gebieten oder Kontinenten im Ausland aufhalten (sogenannte Weltenbummler)? Diese Personen haben ihren bisherigen Wohnsitz in der Schweiz definitiv aufgegeben und sich ins Ausland abgemeldet. Sind diese Personen von der Anmeldepflicht auf einer Schweizer Vertretung entbunden? Wie verhält es sich, wenn sie dennoch ihr Stimmrecht ausüben wollen? Bei welcher Vertretung müssen sich «Weltenbummler» anmelden?

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich
Tel. 044 412 32 09, FAX: 044 412 36 74, E-Mail: carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste Wettingen, Alb. Zwysigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX: 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch

Art. 4 Abs. 1

Die Anmeldung bei der zuständigen Vertretung hat innert 90 Tagen nach der Abmeldung ins Ausland bei der Gemeinde zu erfolgen.

Ist diese Formulierung so zu verstehen, dass sich jede Person innert 90 Tagen nach Abmeldung bei der Schweizer Vertretung anmelden muss? Siehe auch unsere Hinweise zu Art. 3 Abs. 2 zu den Weltenbummler.

Art. 4 Abs. 3

Beim Zuzug aus der Schweiz muss die Auslandschweizerin oder der Auslandschweizer überdies bestätigen, sich bei der letzten Wohnsitzgemeinde in der Schweiz abgemeldet zu haben.

In welcher Form erfolgt diese Bestätigung? Mittels einem Dokument (Abmeldebestätigung) oder durch mündliche Angaben? Eine bloss mündliche Bestätigung würde unseres Erachtens nicht genügen, es sei denn, die tatsächliche Abmeldung bei der schweizerischen Gemeinde würde durch das Konsulat anderweitig geprüft werden können.

Art. 6 Meldung von Änderungen

Abs. 1 lit. b) Änderung der Adresse oder der Kontaktdaten

Welches sind die gesetzlichen Fristen innerhalb der die Änderung der Wohnsitzadresse gemeldet werden muss? Welches sind die Sanktionsmöglichkeiten, wenn die Meldepflicht nicht erfüllt wird?

Art. 8 Abs. 1

Nach dem Empfang der Anmeldung trägt die Stimmgemeinde die Auslandschweizerin oder den Auslandschweizer in ihr Stimmregister ein, sofern kein Eintrag im Stimmregister einer anderen Schweizer Gemeinde besteht.

Es ist der Schweizer Gemeinde oder dem Kanton, welche das Stimmregister für Auslandschweizer zentral für den gesamten Kanton führt, nicht möglich, zu prüfen, ob eine Person andernorts allenfalls noch stimmberechtigt oder ob eine Person überhaupt stimmberechtigt ist. Dies muss durch die zuständige Vertretung im Ausland geprüft werden.

Für die Berücksichtigung unserer Fragen und Anliegen danken wir Ihnen bestens und wünschen Ihnen für den weiteren Verlauf des Verfahrens viel Erfolg.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Carmela Schürmann, Präsidentin



Walter Allemann, Sekretär

Präsidium: Carmela Schürmann, stv. Leiterin Personenmeldeamt, Bevölkerungsamt der Stadt Zürich, Postfach, 8022 Zürich
Tel. 044 412 32 09, FAX: 044 412 36 74, E-Mail: carmela.schuermann@zuerich.ch

Sekretariat: Walter Allemann, Leiter Einwohnerdienste Wettingen, Alb. Zwyszigstrasse 76, 5430 Wettingen
Tel. 056 437 77 41, FAX: 056 437 77 98, E-Mail: walter.allemann@wettingen.ch